

dienst empfiehlt, den die Menschen ohne Gottes Gebot erdichtet haben, und daß man lehrt, ein solcher Gottesdienst mache die Menschen vor Gott rechtschaffen und gerecht. Denn die Gerechtigkeit des Glaubens, die man an erster Stelle in der christlichen Kirche predigen soll, wird verdunkelt, wenn man mit dieser seltsamen „Engelgeistlichkeit“ (vgl. Mark. 12,25; Kol. 2,18) und der Vorspiegelung von Armut, Demut und Keuschheit die Leute dahin bringt, daß sie staunend die Augen aufreißen.

Darüber hinaus werden auch die Gebote Gottes und der rechte und wahre Gottesdienst dadurch verdunkelt, wenn die Leute hören, daß allein die Mönche im Stand der Vollkommenheit sein sollen. Denn die christliche Vollkommenheit besteht darin, daß man Gott von Herzen und mit Ernst fürchtet, zugleich von Herzen hofft und glaubt, und auch darauf vertraut, daß wir durch Christus einen gnädigen, barmherzigen Gott haben; daß wir alles, was wir brauchen, von Gott erbitten und begehren können und sollen, und zuversichtlich von ihm in aller Trübsal Hilfe erwarten – jeder in seinem Beruf und Stand; daß wir zugleich mit Eifer sichtbar gute Werke tun und unserer Berufung nachkommen sollen. Darin besteht die rechte Vollkommenheit und der rechte Gottesdienst, nicht im Betteln oder im Tragen einer schwarzen oder grauen Kappe³ usw. Das falsche Lob des Klosterlebens hat bei den einfachen Leuten viele schädliche Meinungen zur Folge. Wenn sie hören, daß man die Ehelosigkeit maßlos lobt, folgern sie, daß man nur mit beschwertem Gewissen verheiratet sein darf. Oder wenn der einfache Mann hört, daß allein die Bettler vollkommen sein sollen, kann er nicht wissen, daß er ohne Sünde Besitz haben und einen Beruf ausüben darf. Und wenn das Volk hört, es sei nur ein Rat⁴, sich nicht zu rächen, folgern einige, es sei keine Sünde, außerhalb der geltenden Rechtsordnung (urspr.: Amt) Vergeltung zu üben, während andere den Schluß ziehen, diese sei dem Christen ganz und gar verboten, auch der staatlichen Gewalt.

Man liest auch viele Beispiele dafür, daß einige Frau und Kind oder auch ihr öffentliches Amt (urspr.: Regiment) verlas-

³ Hinweis auf die verschiedenen Mönchsgewänder.

⁴ Vgl. Anm. 1.

sen haben und ins Kloster gingen. Das nannten sie: Aus der Welt entfliehen und ein Leben suchen, das Gott mehr gefällt als das Leben der anderen. Sie haben auch nicht wissen können, daß man Gott nach den Geboten dienen soll, die er gegeben hat, und nicht nach den Geboten, die von Menschen ersonnen worden sind. Eine gute und vollkommene Lebensführung ist die, die Gottes Gebot für sich hat; eine gefährliche Art des Lebens aber ist die, die Gottes Gebot nicht für sich hat. Es ist nötig gewesen, über diese Dinge den Leuten Klarheit zu verschaffen.

Auch Gerson (gest. 1429) hat schon früher den Irrtum der Mönche in der Sache der Vollkommenheit getadelt und bezeugt, es sei zu seiner Zeit eine neue Behauptung gewesen, daß das Klosterleben ein Stand der Vollkommenheit ist.

So viele gottlose Meinungen und Irrtümer haften also an den Klostergelübden: Sie sollen rechtfertigen und vor Gott rechtmachen; sie sollen die christliche Vollkommenheit sein; man halte damit sowohl die Räte⁵ als auch die Gebote des Evangeliums; sie seien die überschüssigen Werke, die man Gott nicht schuldig sei. Weil das alles falsch, nutzlos und selbstverdächtig ist, macht es die Klostergelübde nichtig und hebt ihre Verbindlichkeit auf.

⁵ Vgl. Anm. 1.

ARTIKEL 28

Über die Vollmacht der Bischöfe

Über die Vollmacht der Bischöfe ist früher viel und mancherlei geschrieben worden, und manche haben dabei in unangemessener Weise die Vollmacht der Bischöfe mit der weltlichen Machtausübung (urspr.: Schwert) vermengt. Aus dieser unsachgemäßen Vermengung sind große Kriege, Aufruhr und Empörung entstanden, weil die Bischöfe, unter Berufung auf eine ihnen angeblich von Christus gegebene Vollmacht, nicht nur neue Gottesdienste eingeführt, sich die Absolution in be-

stimmten Fällen selbst vorbehalten und durch gewaltsame Exkommunikation die Gewissen beschwert haben, sondern sich auch anmaßen, Kaiser und Könige nach ihrem Gutdünken ein- und abzusetzen. Diese Übergriffe sind in der Christenheit schon seit langer Zeit von gelehrten und frommen Männern angeprangert worden. Darum sahen sich unsere Prediger genötigt, zum Trost der Gewissen den Unterschied zwischen der geistlichen Vollmacht und der weltlichen Macht, die das Schwert führt und die Regierungsgewalt ausübt, aufzuzeigen. Sie lehren auch, daß man beide Herrschaftsweisen (urspr.: Regiment und Gewalten) um des göttlichen Gebotes willen als zwei der höchsten Gaben Gottes auf Erden mit allem Ernst ehren und achten soll.

So wird bei uns gelehrt, daß die Vollmacht der Sündenvergebung (urspr.: Gewalt der Schlüssel) und damit auch die der Bischöfe nach dem Evangelium die Vollmacht und der Auftrag Gottes ist, das Evangelium zu verkündigen, Sünden zu vergeben oder zu behalten und die Sakramente zu reichen und zu gebrauchen. Denn Christus hat die Apostel mit diesem Auftrag ausgesandt: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Nehmt den Heiligen Geist! Wem ihr die Sünden erlaßt, dem sind sie erlassen; und wem ihr sie anrechnet, dem sind sie angerechnet“ (Joh. 20,21–23).

Diese Vollmacht der Sündenvergebung und damit auch die der Bischöfe wird einzig und allein ausgeübt durch das Lehren und Predigen des Wortes Gottes und die Austeilung der Sakramente an viele oder einzelne, wie es der Berufung entspricht. Denn es werden hier nicht irdische (urspr.: leibliche), sondern ewige Dinge und Güter wie ewige Gerechtigkeit, der Heilige Geist und das ewige Leben gegeben. Diese Güter kann man nicht anders erlangen als durch das Amt der Verkündigung und durch die Austeilung der heiligen Sakramente. Denn so spricht Paulus: „Das Evangelium ist die Kraft Gottes, die alle rettet, die daran glauben“ (Röm. 1,16). Weil nun die Vollmacht der Kirche und der Bischöfe ewige Güter gibt und nur durch das Predigtamt ausgeübt und wahrgenommen wird, behindert sie die weltliche Macht und Regierung keineswegs. Denn die weltliche Gewalt geht mit völlig anderen Dingen um als das Evange-

lium. Sie schützt nicht die Seele, sondern Leib und Gut durch das Schwert und durch körperliche Strafen vor äußerer Bedrohung.

Darum soll man die beiden Herrschaftsweisen, die geistliche und die weltliche, nicht miteinander vermengen und durcheinanderbringen. Die geistliche Vollmacht hat ihren eigenen Auftrag, das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu reichen. Sie darf nicht in ein fremdes Amt eingreifen, Könige ein- und absetzen, weltliche Gesetze und den Gehorsam gegenüber den Regierenden (urspr.: Oberkeit) aufheben oder zerrütten, sie darf auch nicht der weltlichen Gewalt Gesetze vorschreiben und in weltlichen Angelegenheiten Vorschriften machen, denn Christus selbst spricht: „Mein Königtum ist nicht von dieser Welt“ (Joh. 18,36). Ebenso: „Wer hat mich denn zum Richter oder Schlichter über euch gesetzt?“ (Luk. 12,14). Paulus sagt: „Unsre Heimat aber ist im Himmel“ (Phil. 3,20); und: „Denn die Waffen, mit denen wir kämpfen, sind nicht schwach wie Menschenwaffen, sondern mächtig durch die Kraft Gottes, um Befestigungen zu zerstören. Wir zerstören nämlich damit Gedankengebäude und alles Hohe, das sich gegen die Erkenntnis Gottes erhebt“ (2.Kor. 10,4–5).

So unterscheiden die Unseren die Verantwortungsbereiche beider Herrschaftsweisen und wollen, daß man beide als die höchsten Gaben Gottes auf Erden in Ehren hält.

Wo aber Bischöfe weltliche Herrschaft und Gewalt innehaben, besitzen sie diese nicht als Bischöfe durch göttliches Recht, sondern durch menschliches, kaiserliches Recht. Sie sind ihnen von römischen Kaisern und Königen zur weltlichen Verwaltung ihrer Güter verliehen worden, was mit dem Amt des Evangeliums nichts zu tun hat.

Nach göttlichem Recht besteht deshalb das bischöfliche Amt darin, das Evangelium zu predigen, Sünden zu vergeben, Lehrfragen zu entscheiden, Lehre, die gegen das Evangelium ist, zu verwerfen und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offen zutage liegt, von der kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen – nicht mit menschlicher Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort. Hierin sind die Gemeindeglieder und die Kirchengemeinden den Bischöfen Gehorsam schuldig gemäß dem Wort Chri-

sti: „Wer euch hört, der hört mich“ (Luk. 10,16). Wenn die Bischöfe aber etwas gegen das Evangelium lehren, festlegen oder einführen, dann gilt für uns das Gebot Gottes, in einem solchen Fall nicht zu gehorchen. Es heißt bei Matthäus: „Nehmt euch in acht vor den falschen Propheten“ (7,15). Und bei Paulus: „Aber selbst wenn wir oder ein Engel vom Himmel euch ein Evangelium predigen würden, das anders ist, als wir es euch gepredigt haben, der sei verflucht“ (Gal. 1,8); und: „Denn wir vermögen nichts gegen die Wahrheit, sondern alles nur für die Wahrheit“; und: „... nach der Vollmacht, die mir der Herr gegeben hat, um aufzubauen, nicht um niederzureißen“ (2. Kor. 13,8.10). Das gilt ebenso nach dem Kirchenrecht. Auch Augustin (354–430) schreibt in seinem Brief gegen Petilian, man dürfe selbst Bischöfen, die ordentlich gewählt sind, nicht gehorchen, wenn sie irren oder etwas gegen die heilige, göttliche Schrift lehren oder anordnen.

Soweit nun die Bischöfe sonst noch Macht oder Rechtsprechung in anderen Angelegenheiten ausüben, wie zum Beispiel in Ehe- oder Steuersachen¹, tun sie dies kraft menschlichen Rechts. Wenn die zuständigen Bischöfe diese Verantwortung nachlässig wahrnehmen, so müssen die Fürsten, ob gern oder ungern, um des Friedens willen ihren Untertanen in diesen Dingen Recht verschaffen, um Unfrieden und große Unruhe in ihren Ländern zu verhüten.

Außerdem diskutiert man, ob die Bischöfe berechtigt sind, neue gottesdienstliche Formen² in der Kirche einzuführen und Vorschriften über Fasten, Feiertage und die Rangordnung der Geistlichen zu erlassen. Diejenigen, welche den Bischöfen diese Macht zubilligen, berufen sich auf das Wort Christi: „Ich habe euch noch viel zu sagen; aber ihr könnt es jetzt nicht ertragen. Wenn aber jener, der Geist der Wahrheit, kommen wird, wird er euch in alle Wahrheit führen“ (Joh. 16,12f.). Sie führen als Beispiel auch Apostelgeschichte 15 an, wo bestimmt wird, sich des Blutes und des Erstickten zu enthalten (Apg. 15,20). So beruft man sich auch darauf, daß der Sabbat – ihrer Meinung

¹ Urspr.: Zehenter, d. h. eine Abgabe von Erträgen und Einkünften.

² Urspr.: Ceremonien, vgl. Art. 7, Anm. 1.

nach im Gegensatz zu den Zehn Geboten – in den Sonntag umgewandelt wurde. Kein anderes Beispiel wird so wichtig genommen und so häufig zitiert wie diese Umwandlung des Sabbats. Sie wollen damit beweisen, daß die Macht der Kirche groß ist, weil sie sich von der Beachtung der Zehn Gebote dispensiert und sie verändert hat.

In dieser Frage lehren die Unseren jedoch, daß die Bischöfe keine Macht haben, etwas festzusetzen und vorzuschreiben, was dem Evangelium widerspricht, wie oben gezeigt wurde und wie auch das Kirchenrecht lehrt. Es ist offensichtlich gegen Gottes Gebot und Wort, Gesetze zu machen oder aufzuerlegen mit der Absicht, dadurch für die Sünden Genugtuung zu leisten und Gnade zu erlangen. Denn es wird die Ehre des Verdienstes Christi gelästert, wenn wir uns anmaßen, durch die Beachtung solcher Vorschriften Gnade zu verdienen. Es ist auch offenkundig, daß gerade deswegen in der Christenheit von Menschen gemachte Regeln und Auflagen maßlos überhandgenommen haben, während die Lehre vom Glauben und der Glaubensgerechtigkeit ganz und gar unterdrückt worden ist. Man hat ständig neue Feiertage und Fasten angeordnet und neue Zeremonien und neue Heiligenverehrung eingeführt, um durch solche Werke Gnade und alles Gute bei Gott zu verdienen.

Ebenso verstoßen diejenigen, die menschliche Anordnungen einführen, gegen das Gebot Gottes, wenn sie die Nichtbeachtung von bestimmten Speisevorschriften, Tagen und ähnlichen Dingen für sündhaft erklären. Dadurch beschweren sie die Christenheit mit der Knechtschaft des Gesetzes, als müsse es unter Christen, um Gottes Gnade zu verdienen, einen Gottesdienst geben, der dem jüdischen (levitischen) gleicht; wird doch von einigen die Meinung vertreten, dies habe Gott selbst den Aposteln und Bischöfen so zu ordnen befohlen. Man kann auch annehmen, daß einige Bischöfe durch das Vorbild des Gesetzes Mose dazu verführt worden sind. Von daher kommen unzählige Vorschriften, so zum Beispiel: daß es eine Todsünde sein soll, wenn man an Feiertagen, auch wenn niemand Anstoß nimmt, Handarbeit verrichtet oder wenn man die vorgeschriebenen Stundengebete vernachlässigt; daß bestimmte Speisen das Gewissen beflecken; daß Fastenübungen Werke sind, die